

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

- § 1 Geltungsbereich der AGB
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Vertragsgegenstand
- § 4 Leistungsort und Leistungszeit
- § 5 Personal des Anbieters, Einsatz von Subunternehmern
- § 6 Mitwirkungspflichten des Kunden
- § 7 Verantwortlichkeit für Inhalte des Kunden
- § 8 Nutzungsrechte und Urhebervermerke an Arbeitsergebnissen
- § 9 Referenzen
- § 10 Vergütung
- § 11 Abnahmen
- § 12 Sach- und Rechtsmängel
- § 13 Begrenzung der Haftung auf Schadensersatz
- § 14 Datenschutz
- § 15 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
- § 16 Anwendbares Recht
- § 17 Gerichtsstand
- § 18 Salvatorische Klausel
- § 19 Schriftformklausel

II. Ergänzende Vertragsbedingungen für individuelle Entwicklung von Webanwendungen, Webseitenerstellung und Pflege der Website

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Projektphasen
- § 3 Projektmanagement
- § 4 Pflege
- § 5 Mitwirkungspflichten des Kunden
- § 6 Abnahme
- § 7 Mehraufwand für Änderungs-/Ergänzungswünsche nach Abnahme
- § 8 Vergütung für Pflegeleistungen
- § 9 Abschlagszahlungen Webanwendung / Websiteerstellung / Pflege
- § 10 Kündigung Webanwendung / Websiteerstellung / Pflege

III. Ergänzende Vertragsbedingungen für Suchmaschinenoptimierung

- § 1 Leistungen des Anbieters
- § 2 Pflichten des Kunden

§ 3 Kündigung Suchmaschinenoptimierung

IV. Ergänzende Vertragsbedingungen für Webhosting

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Geschwindigkeit und Verfügbarkeit des Servers

§ 3 Vorübergehende Sperrung

§ 4 Rechteeinräumung

§ 5 Vertragsdauer & Kündigung Webhosting

§ 6 Mängelhaftung und sonstige Leistungsstörung bei Webhosting

V. Ergänzende Vertragsbedingungen für Schulungen

§ 1 Schulungsleistungen

§ 2 Schulungsgebühren, Reisekosten & Spesen

§ 3 Rückerstattungen

VI. Ergänzende Vertragsbedingungen für die Entwicklung von Werbemaßnahmen sowie die Erstellung von Drucksachen (Flyer, Broschüren, Plakate, Schilder etc.)

§ 1 Auftragsumfang

§ 2 Nebenpflichten des Anbieters

§ 3 Herstellung von Werbemitteln und rechtliche Prüfungen

§ 4 Vorlagen und Arbeitsmittel

§ 5 Kündigung Werbekampagnen & Drucksachen

VII. Ergänzende Vertragsbedingungen für Domain-Service-Leistungen (z.B. Domainregistrierungen und Verwaltungen)

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Pflichten des Anbieters

§ 3 Pflichten des Kunden

§ 4 Notwendige Angaben des Kunden; Benennung eines Admin-C

§ 5 Freistellung

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

VIII. Ergänzende Vertragsbedingungen für „SaaS-Produkte“

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Nutzungsrechte

§ 3 Instandhaltungspflichten und Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

§ 4 Vertragsdauer & Kündigung

IX. Ergänzende Vertragsbedingungen für „on-premise-Produkte“

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Pflichten des Kunden

§ 3 Nutzungsrechte

§ 4 Weitergabe

§ 5 Untersuchungs- und Rügepflicht

I. Allgemeine Vertragsbedingungen:

§ 1 Geltungsbereich der AGB

- (1) Diese AGB gelten nur für Leistungen des Anbieters an Unternehmer (im folgenden Kunde genannt) im Sinne von § 14 BGB.
- (2) Auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien gelten ausschließlich diese AGB.
- (3) AGB des Kunden gelten nur insoweit, als der Anbieter ihnen vor dem jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Verträge zwischen dem Anbieter und dem Kunden kommen durch Angebot und Annahme zustande.
- (2) Sämtliche Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem jeweiligen Angebot nichts anderes ergibt. Ein Vertrag kommt demnach erst zu Stande, wenn der Anbieter die Bestellungen des Kunden schriftlich bzw. in Textform bestätigt. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Der jeweilige Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Angebot des Anbieters sowie den nachfolgenden "Ergänzenden Vertragsbedingungen". Für sämtliche Vertragsgegenstände gelten zudem zunächst die unter Ziffer I. angegebenen „Allgemeinen Vertragsbedingungen“. Je nach Vertragsgegenstand ergeben sich unter Ziffer II. bis IX. „Ergänzende Vertragsbedingungen“.
- (2) Kollidiert eine Regelung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ mit einer Regelung der „Ergänzenden Vertragsbedingungen“ gilt die speziellere Regelung der „Ergänzenden Vertragsbedingungen“.

§ 4 Leistungsort und Liefertermine

- (1) Die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern keine verbindlichen Liefertermine für konkrete Leistungen vereinbart werden, ist der Anbieter in der Bestimmung des Leistungsortes und der Leistungszeit grundsätzlich frei.
- (3) Der Anbieter erbringt Leistungen nur während seiner üblichen Geschäftszeiten (z. Zt. werktags Montag bis Freitag 8.00-20.00 Uhr). Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erbringt der Anbieter auf Wunsch des Kunden Leistungen auf Basis zusätzlicher Vergütung gemäß gesonderter schriftlicher Vereinbarung auf dem Angebot des Anbieters.
- (4) Die vereinbarten Liefertermine verlängern sich in angemessenem Umfang, sofern der Liefertermin aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Kunde allein oder überwiegend zu verantworten hat. Dies gilt insbesondere wenn
- der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach diesen AGB trotz Aufforderung und Fristsetzung durch den Anbieter nicht nachkommt und/oder
 - der Kunde eine abnahmefähige Teilleistung gemäß diesen AGB nach Aufforderung und Fristsetzung durch den Anbieter nicht abnimmt und/oder,
 - der Kunde eine Teilvergütung nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung nicht fristgemäß zahlt.
- Als angemessener Umfang gilt zumindest die Zeit, die sich durch die vom Kunden verschuldete Verzögerung des Liefertermins ergeben hat.
- (5) Wird der Anbieter, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch höhere Gewalt - insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Energieversorgungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen) - gehindert, so verlängern sich die vereinbarten Liefertermine in angemessenem Umfang, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Wird dem Anbieter in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich und/oder ist eine angemessene Verlängerung dem Kunden im Einzelfall nicht zumutbar, so wird der Anbieter von seinen Leistungspflichten befreit.

§ 5 Personal des Anbieters, Einsatz von Subunternehmern

- (1) Der Anbieter trägt dafür Sorge, dass die von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Personen ausreichend qualifiziert sind.

Im Übrigen ist der Anbieter bei der Wahl der Personen, die er zur Leistungserbringung einsetzt, grundsätzlich frei, sofern sich nicht aus weiteren vertraglichen Vereinbarungen der Parteien (insbesondere aus einem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag) etwas anderes ergibt.

- (2) Sofern das Verhalten oder die Qualifikation der vom Anbieter eingesetzten Personen nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht, wird der Anbieter unverzüglich geeignete Maßnahmen, die gegebenenfalls auch in einem Austausch der betreffenden Person bestehen können, ergreifen.
- (3) Setzt der Anbieter Subunternehmer ein, trägt er dafür Sorge, dass sämtliche Anforderungen dieses Vertrags, die auf den vom Subunternehmer auszuführenden Teil Anwendung finden, Bestandteil des Vertrags werden, den der Anbieter mit dem jeweiligen Subunternehmer abschließt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird dem Anbieter alle bei ihm vorhandenen und für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig aktiv zur Verfügung stellen. Der Kunde wird den Anbieter zudem bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich unterstützen.
- (2) Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn Hindernisse oder Beeinträchtigungen oder Mängel auftreten, die Auswirkung auf die Leistungen haben können oder der Kunde Grund hat, mit dem Auftreten solcher Hindernisse, Beeinträchtigungen oder Mängel zu rechnen. Der Kunde wird hierbei die Hinweise des Anbieters zur Problemanalyse und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Hindernisse, Beeinträchtigungen oder Mängel erforderlichen Informationen an den Anbieter weiterleiten, sofern ihm dies zumutbar ist.
- (3) Ist für den Anbieter erkennbar, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen im Hinblick auf ihm in der Zwischenzeit bekannt gewordene Tatsachen oder Anforderungen modifiziert werden müssen, wird der Anbieter den Kunden hierauf unverzüglich hinweisen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, etwaige vom Anbieter erhaltene Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, um einen Missbrauch des Zugangs durch Dritte auszuschließen. Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.

- (5) Als unbefugte Dritte gelten nicht die Personen, die den jeweiligen Dienst des Anbieters, der Gegenstand des jeweiligen Vertrages ist, mit Wissen und Willen des Kunden nutzen.
- (6) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Kunde selbst für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich.

§ 7 Verantwortlichkeit für Inhalte des Kunden

- (1) Für vom Kunden gelieferte Inhalte ist alleine der Kunde verantwortlich. Der Kunde gewährleistet gegenüber dem Anbieter daher, dass er alleiniger Inhaber sämtlicher Rechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Inhalten ist, oder aber anderweitig berechtigt ist (z.B. durch wirksame Erlaubnis des Rechteinhabers), die Inhalte dem Anbieter zur Vertragserfüllung zur Verfügung zu stellen. Der Anbieter ist keinesfalls verpflichtet, die vom Kunden gelieferten Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.
- (2) Der Anbieter übernimmt auch keine Überprüfung der vom Kunden gelieferten Inhalte auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Aktualität, Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck.
- (3) Nutzt der Kunde einen Dienst des Anbieters (z.B. eine Softwareplattform des Anbieters zur Vermarktung seiner eigenen Leistungen im Internet) ist der Kunde auch für die Einhaltung seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Impressumspflichten, wettbewerbsrechtliche Pflichten etc.) alleine verantwortlich.
- (4) Verstößt der Kunde gegen die vorbenannten Pflichten, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des dem Anbieter entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung des Anbieters von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, den Anbieter von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche des Anbieters, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

§ 8 Nutzungsrechte und Urhebervermerke an Arbeitsergebnissen

- (1) Sofern der Anbieter für den Kunden urheberrechtliche geschützte Werke und Leistungen erbringt (z.B. Websites, Logos, Flyer, Broschüren, Schilder etc.) oder Software zur Nutzung überlässt, überträgt der Anbieter die erforderlichen einfachen Nutzungsrechte im Rahmen des Vertragszweckes auf den Kunden, d.h., je nach Vertragszweck bestimmen

sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang der Nutzungsrechte sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Jede weitere Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters.

- (2) Soweit nicht im Angebot anders angegeben, bleiben die Arbeitsdateien (InDesign Dokumente, Quellcode, etc.) im Besitz und Eigentum des Anbieters. Ausgeliefert werden lediglich die zur Erfüllung des Vertragszweckes benötigten Daten. Wird z.B. eine Broschüre/ein Flyer erstellt, wird die Print-PDF geliefert, nicht das offene InDesign Dokument. Wird ein Logo erstellt, wird das in Pfade umgewandelte EPS geliefert, nicht die Original Illustrator Datei, wird eine individuelle Webentwicklung erbracht, wird der compilierte oder minified Code geliefert, nicht die uncompilierten Java-Files, uncomprimierten JavaScript oder CSS Dateien.
- (3) Quellcodes können vom Anbieter uneingeschränkt weiterentwickelt und an andere Kunden lizenziert werden.
- (4) Der Kunde ist nicht befugt, Rechtsverletzungen an den urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen im eigenen Namen selbstständig rechtlich zu verfolgen und gerichtlich geltend zu machen. Der Kunde wird jedoch den Anbieter über eine Verletzungshandlung eines Dritten an den geschützten Arbeitsergebnissen umgehend nach Kenntnisnahme informieren. Geht der Anbieter nicht gegen den Dritten vor, kann der Kunde vom Anbieter verlangen, dass ihm das Recht eingeräumt wird, im eigenen Namen gegen den Dritten wegen der Urheberrechtsverletzung vorzugehen. Ermächtigt der Anbieter den Kunden gegen die Urheberrechtsverletzung im eigenen Namens vorzugehen, wird der Kunde den Anbieter auf Verlangen des Anbieters über außergerichtliche und gerichtliche Verfahrensstände unverzüglich in Kenntnis setzen.
- (5) Die Einräumung der Nutzungsrechte wird erst wirksam, wenn der Kunde die nach diesem Vertrag geschuldete Vergütung vollständig an den Anbieter entrichtet hat (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis zur Entrichtung der vom Kunden geschuldeten Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte beim Anbieter. Dies gilt auch für die im Rahmen der Pflege erstellten Erweiterungen.
- (6) Bei urheberrechtlich geschützten Werken (insbesondere bei Software, Webseiten, Broschüren und Katalogen etc.) ist der Anbieter berechtigt, an üblichen bzw. geeigneten Stellen (z.B. im Impressum) Hinweise auf die Urheberstellung des Anbieters mitsamt seinem Logo und Kontaktdaten, auf Webseiten auch mit einem "Follow-Link" auf die Homepage des Anbieters, aufzunehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne die Zustimmung des Anbieters zu entfernen.

§ 9 Referenzen

- (1) Der Anbieter darf die von ihm für den Kunden erbrachten Leistungen und Werke auf seiner Website, in Broschüren sowie in anderer üblicher Form und Weise als Referenzen benennen. Der Anbieter darf ferner die vertragsgegenständliche Leistungen und Werke nach deren Fertigstellung zu Demonstrations- und/oder Werbezwecken öffentlich zugänglich machen oder auf sie hinweisen. Der Kunde räumt dem Anbieter für diese Zwecke ein örtlich und zeitlich unbeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht an seinen Schutzrechten, insbesondere Marken-, Namens- und Urheberrechten, ein.
- (2) Der Kunde kann die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß dem vorstehenden Absatz mit einer Frist von 6 Monaten in Schriftform per Einschreiben kündigen, sofern im Einzelfall nicht eine kürzere Kündigungsfrist zwingend notwendig ist, z.B. weil Rechtsverletzungen durch die Einräumung der Nutzungsrechte bzw. die Nutzung durch den Anbieter drohen.
- (3) Der Anbieter ist jedoch auch 30 Tage nach Ablauf der Kündigungsfrist berechtigt, die in fertigen Printprodukten vorhandenen Referenzlisten, die mit dem Namen, der Marke und/oder dem Logo des Kunden versehen sind, auszuliefern, sofern im Einzelfall nicht eine sofortige Nutzungsbeendigung zwingend notwendig ist. Der Anbieter ist auf schriftlichen Wunsch des Kunden zum Datum der Vertragsbeendigung verpflichtet, Auskunft über den aktuell vorhandenen Warenbestand an Printprodukten, welche den Namen, die Marke und/oder das Logo des Kunden enthalten, zu erteilen.

§ 10 Vergütung

- (1) Der Kunde zahlt dem Anbieter für die jeweils vereinbarten Leistungen die in dem jeweiligen Angebot des Anbieters ausgewiesene Vergütung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind die in Rechnung gestellten Beträge sofort bei Lieferung bzw. nach der Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung fällig.
- (3) Sofern die einzelnen Leistungen in Teilen abgenommen werden, ist der Anbieter abweichend von vorstehendem Absatz 2 berechtigt, eine der Teilleistung entsprechende Teilvergütung, jeweils mit Abnahme in Rechnung zu stellen. Diese Teilvergütung ist mit Abnahme und Rechnungsstellung sofort fällig.
- (4) Kann eine Lieferung und/oder Leistung aus im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Gründen nicht oder nur verspätet durchgeführt bzw. erbracht werden, insbesondere weil der Kunde seine vertraglichen

Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbracht hat, wird der Kunde dem Anbieter den hierdurch entstandenen und zu belegenden Aufwand nach den jeweils geltenden Stundensätzen des Anbieters erstatten.

- (5) Für Mehraufwand vereinbaren die Parteien eine zusätzliche Stundenvergütung im Angebot des Anbieters. Als vergütungspflichtiger Mehraufwand, gelten alle Leistungen des Anbieters, die auf Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden beruhen, welche über die vom Anbieter vertraglich geschuldeten Leistungen hinausgehen. Diese Regelung gilt sowohl für Änderungswünsche während der Erbringung der konkreten Leistung durch den Anbieter als auch auf Änderungswünsche nach Abnahmen bzw. Teilabnahmen von abnahmefähigen Werken, sofern sich die zusätzlichen Leistungen auf bereits abgenommene Leistungen beziehen oder wenn eine Abnahme noch nicht erfolgt ist, obwohl die Voraussetzungen für eine Abnahme bereits vorliegen. Der Mehraufwand wird dem Kunden vorher durch den Anbieter in Textform mitgeteilt.
- (6) Vereinbarte Stundenvergütungen werden in Zeiteinheiten von angefangenen 0,1 Stunden (6 Minuten) abgerechnet. Der Anbieter ist zu einer zeitnahen und übersichtlichen Zeiterfassung verpflichtet. Stundenvergütungen wird der Anbieter dem Kunden nach Abschluss eines jeden Monats oder nach Abschluss eines Projektes nach Abnahme bzw. eines Projektabschnitts nach einer Teilabnahme in Rechnung stellen. Auch diese in Rechnung gestellten Beträge sind sofort nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig.
- (7) Auslagen sind nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung durch den Kunden zu erstatten.

§ 11 Abnahmen

- (1) Ist eine abnahmefähige Leistung (z.B. die Programmierung einer Software oder Website, die Erstellung eines Flyers, Broschüren, Plakate, Schilder, On-Premise-Installationen etc.) vertragsgemäß durch den Anbieter erbracht, ist der Kunde zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet.
- (2) Der Kunde ist zudem zur (Teil-Abnahme) abgrenzbarer eigenständiger Werkteile eines abnahmefähigen Werkes verpflichtet. Abgrenzbare eigenständige Werkteile sind insbesondere die einzelnen Phasen einer Webseitenerstellung (Teil II. Ergänzende Vertragsbedingungen für Webseitenerstellung und gegebenenfalls Pflege der Webseite) sowie abgrenzbare Phasen einer Designerstellung (Teil VI. Ergänzende Vertragsbedingungen für die Entwicklung von Werbemaßnahmen sowie die Erstellung von Drucksachen).

(3) Erklärt der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme, kann der Anbieter eine angemessene Frist zu Abgabe der Abnahmeerklärung setzen. Die Leistungen gelten mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde dem Anbieter nicht bis zum Ablauf der Frist schriftlich darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind.

§ 12 Sach- und Rechtsmängel

- (1) Der Kunde erhält die Leistungen und Produkte des Anbieters frei von Sach- oder Rechtsmängeln.
- (2) Ein Sachmangel ist gegeben, wenn sich das Produkt und / oder das zu erbringende Werk nicht zu der vereinbarten Beschaffenheit - wie sie sich aus dem Vertrag bzw. dem Angebot des Anbieters ergeben - eignen.
- (3) Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn die für die vertraglich vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte (z.B. an einem Design) nach Übergabe nicht wirksam eingeräumt sind.
- (4) Die Gewährleistungsfrist für neue Sachen beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Sache, bei der Herstellung eines Werkes mit der Abnahme der Leistung durch den Kunden. Schadensersatzansprüche sind hiervon ausgenommen und richten sich nach § 13 dieser AGB.
- (5) Hat der Anbieter den Sachmangel arglistig verschwiegen, beträgt die Verjährungsfrist in beiden Fällen der Ziffer (4) für Ansprüche des Kunden wegen dieses Mangels drei Jahre.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung und möglichst schriftlich dem Anbieter zu melden. Dabei sollte der Kunde, soweit möglich, auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.
- (7) Werden dem Anbieter während des Laufs der Verjährungsfrist Mängel gemeldet, wird dieser kostenlos eine Nacherfüllung vornehmen.
- (8) Im Rahmen der Nacherfüllung wird dem Kunden die nachgebesserte Sache nochmals in der vereinbarten Art und Weise geliefert bzw. das vereinbarte Werk hergestellt.
- (9) Der Anbieter übernimmt die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- (10) Nach erfolglosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche geltend machen.
- (11) Der Kunde ist nicht zum Rücktritt oder der Ausübung der sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt, wenn der Mangel unerheblich ist.
- (12) Stellt sich heraus, dass ein gemeldetes Problem nicht auf einem Mangel an den Produkten und/oder Leistungen des Anbieters zurückzuführen ist, ist der Anbieter berechtigt, entstandenen Aufwand zur Analyse und

Beseitigung des Problems entsprechend den Preislisten für die entsprechenden Leistungen des Anbieters zu berechnen, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt.

- (13) Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn an gelieferten Sachen und Werken ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Anbieters Änderungen vorgenommen werden, oder wenn gelieferte Hard- und/oder Software in anderer als in der vorgesehenen Art oder Softwareumgebung eingesetzt wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Tatsachen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
- (14) Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse an den Leistungen und Werken wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde den Anbieter unverzüglich schriftlich und umfassend. Der Kunde ermächtigt den Anbieter hiermit, Klagen welche auf Leistungen und Werken des Anbieters beruhen, gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Kunde aufgrund der Leistungen und Werke des Anbieters verklagt, stimmt er sich mit dem Anbieter ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor.
- (15) Der Anbieter ist verpflichtet, die Ansprüche Dritter welche auf seinen Leistungen und Werken beruhen, auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.

§ 13 Begrenzung der Haftung auf Schadensersatz

- (1) Die Haftung des Anbieters auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund ist entsprechend diesem § 13 eingeschränkt, sofern diese AGB keine spezielleren Haftungsregelungen enthalten.
- (2) Die Haftung des Anbieters für Schäden, die vom Anbieter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist nicht eingeschränkt.
- (3) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters nicht eingeschränkt.
- (4) Nicht eingeschränkt ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Anbieters zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.
- (5) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Anbieter

oder einen seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter ist die Haftung, wenn keiner der in § 13(2) - 13(4) genannten Fälle gegeben ist, beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden; wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- (6) Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (8) Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Anbieters als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Anbieter nimmt den Schutz der Daten des Kunden sehr ernst. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten erfolgt unter strenger Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere den Europäischen Datenschutzrichtlinien, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Telemediengesetz (TMG)) und ab dem 25.05.2018 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) sowie der Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Die Einzelheiten der Datenverarbeitung werden in einem separaten Auftragsdatenverarbeitungsvertrag des Anbieters geregelt.

§ 15 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Kunde kann gegen Forderungen des Anbieters nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
- (2) Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 16 Anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 17 Gerichtsstand

- (1) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren und/oder den sonstigen Leistungen des Anbieters und/oder diesen AGB sind die Gerichte am Sitz des Anbieters ausschließlich zuständig, sofern der Kunde Kaufmann ist oder es sich beim Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Kunde keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat, der Kunde den Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Wirksamwerden dieser AGB ins Ausland verlegt hat oder wenn der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2) Ausschließlich der Anbieter bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage oder andere gerichtliche Verfahren zu erheben oder einzuleiten. Erhebt der Anbieter Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden ist der Kunde nicht berechtigt an diesem Gerichtsstand eine Widerklage zu erheben. Vielmehr hat der Kunde seine Ansprüche an dem in Absatz 1 vereinbarten Gerichtsstand geltend zu machen.
- (3) Das Recht der Parteien einstweiligen Rechtsschutz vor einem anderen Gericht zu suchen, wird durch die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung nicht berührt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. Dasselbe gilt für Lücken dieses Vertrags.

§ 19 Schriftformklausel

Alle Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und dem Kunde bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

II. Ergänzende Vertragsbedingungen für individuelle Entwicklung von Webanwendungen, Webseitenerstellung und Pflege der Website

Sofern der Anbieter für den Kunden individuelle Webanwendungen entwickelt, eine Website erstellt und gegebenenfalls die Pflege der Anwendung bzw. der Website übernimmt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertragsteils ist die Entwicklung eines Konzepts für eine individuelle Webanwendung oder Website des Kunden durch den Anbieter sowie die Erstellung dieser Anwendung / Website und gegebenenfalls die Pflege der Webanwendung / Website.
- (2) Sofern nicht gesondert auf dem Angebot des Anbieters vereinbart, wird der Kunde selbst für die Einstellung der Webanwendung / Website in das World Wide Web und für die Abrufbarkeit der Webanwendung / Website über das Internet Sorge tragen. Der Anbieter ist ohne gesonderte Beauftragung weder zur Bereitstellung von Speicherplatz für die Webanwendung / Website (Webhosting) noch zur Beschaffung einer Internet-Domain noch zur Pflege der Webanwendung / Website noch zur Verschaffung des Zugangs zum Internet (Access-Providing) verpflichtet.

§ 2 Projektphasen

- (1) Die Entwicklung und Erstellung einer Webanwendung / Website durch den Anbieter erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern. Im Interesse eines strukturierten Projektablaufs vereinbaren die Parteien, dass die Entwicklung und Erstellung der Webanwendung / Website in vier Phasen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5 erfolgt.
- (2) **Pflichtenheft**
Der Anbieter erarbeitet zunächst ein Pflichtenheft für die Webanwendung / Website. Grundlage des Pflichtenhefts sind die Vorgaben des Kunden hinsichtlich des Umfangs, der Funktionalität und der Struktur der Webanwendung / Website unter Berücksichtigung der Zielgruppen, die durch die Webanwendung / Website angesprochen werden sollen. Bei der Entwicklung und Konkretisierung der Vorgaben des Kunden wird der Anbieter den Kunden in angemessener Weise unterstützen. Das Pflichtenheft soll sowohl die Anforderungen an die grafische Gestaltung der Webanwendung / Website als auch die technischen Anforderungen (z.B. Bildschirmauflösung, Optimierung der Webanwendung / Website auf welche Internet-Browser und Endgeräte) in angemessenem Umfang festschreiben und erste Festlegungen zur Suchmaschinenoptimierung (insbesondere Titel,

Keywords, Descriptions) und zur Verknüpfung der Webanwendung / Website mit Sozialen Netzwerken (insbesondere Facebook, Google +1 und Twitter) sowie zum Einsatz eines Content Management Systems (CMS) treffen. Für die grafische Gestaltung der Webanwendung / Website wird der Anbieter Vorgaben berücksichtigen, die sich aus dem Corporate Design des Kunden ergeben.

(3) Konzeptphase

Auf der Basis des mit dem Kunden abgestimmten und abgenommenen Pflichtenhefts erarbeitet der Anbieter ein Konzept für die Struktur und die grafische Gestaltung der Webanwendung / Website. Zu dieser Struktur gehören ein Verzeichnis über die hierarchische Gliederung der einzelnen Seiten (Strukturbaum), die Festlegung eines etwaigen Framekonzepts, die Platzierung von Hyperlinks und die Einbindung von Kontaktformularen. Darüber hinaus bedarf es eines Konzepts für die Platzierung von Werbung, Animationen, Tondateien, Videodateien sowie von Fotos, Logos und anderen Grafiken. Das Konzept umfasst auch bei Websites die Einbindung eines Content Management Systems (CMS). Hinsichtlich der grafischen Gestaltung der Webanwendung / Website wird der Anbieter die im Angebot angegebenen Alternativen vorschlagen.

(4) Entwurfsphase

Auf der Basis des mit dem Kunden abgestimmten und abgenommenen Konzepts erstellt der Anbieter eine Grundversion der Webanwendung / Website. Die Grundversion muss die Struktur der Webanwendung / Website erkennen lassen, alle wesentlichen gestalterischen Merkmale beinhalten und die notwendigen Grundfunktionalitäten aufweisen. Zu den notwendigen Grundfunktionalitäten gehören insbesondere die Funktionstüchtigkeit der Hyperlinks, die die einzelnen Webanwendung / Websites verbinden, die Umsetzung eines Framekonzepts, die etwaige Einbindung eines Content Management Systems (CMS) und die Einbindung von Grafiken, Kontaktformularen, Werbung, Animationen, Tondateien und Videodateien sowie die Verknüpfungen mit sozialen Netzwerken. Die Basisversion muss so funktionstüchtig sein, dass dem Kunden Testläufe möglich sind.

(5) Fertigstellungsphase

Auf der Basis der mit dem Kunden abgestimmten und abgenommenen Grundversion stellt der Anbieter die Webanwendung / Website in gebrauchstauglicher Form fertig. Den Termin für die Fertigstellung der Website halten die Parteien auf dem Angebot des Anbieters fest. Der Fertigstellungstermin ist für den Anbieter nicht verbindlich, sofern er aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Kunde allein oder

überwiegend zu verantworten hat. Dies gilt insbesondere im Fall einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden gem. den §§ 5 und 6 dieses Vertragsabschnitts.

§ 3 Projektmanagement

- (1) Die Parteien werden unverzüglich nach Vertragsschluss jeweils einen Projektleiter und einen Stellvertreter benennen. Der Projektleiter und sein Stellvertreter sind für die jeweils andere Vertragspartei bei allen Fragen, die das Projekt betreffen, die ausschließlichen Ansprechpartner für Absprachen aller Art. Die Parteien versichern, dass die von ihnen zu benennenden Projektleiter und Stellvertreter umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die das Projekt betreffen.
- (2) Den Parteien steht es frei, die von ihnen benannten Projektleiter und deren Stellvertreter durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind dem Vertragspartner jeweils unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen. Bei der Vornahme von Änderungen werden die beiden Parteien dafür Sorge tragen, dass keine Störungen des Projektablaufs eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für einen reibungslosen weiteren Projektverlauf notwendig sind.

§ 4 Pflege

- (1) Sofern die Parteien auf dem Angebot des Anbieters eine ergänzende Pflege der Webanwendung / Website vereinbaren, ergeben sich die Verpflichtungen des Anbieters nach den nachfolgenden Absätzen:
- (2) Der Anbieter wird die Open-Source-Software, welche zum Betrieb der Webanwendung / Webseite benötigt wird aktualisieren (siehe Abs. 3) und/oder die Webanwendung / Website nach den Vorgaben des Kunden pflegen (siehe Abs.4).
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt als Aktualisierung die zum Betrieb der Webanwendung / Webseite notwendige Open-Source-Software von Drittanbietern in angemessenen zeitlichen Abständen auf ihre Aktualität zu prüfen. Werden neue Versionen und/oder Updates der Software von den Drittanbietern angeboten, wird der Anbieter diese aktualisieren.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt als Pflege der Webanwendung / Webseite sowohl die Aktualisierung der zum Betrieb der Webanwendung / Webseite notwendigen Software. Ohne gesonderte Vereinbarung ist das Einstellen neuer Texte und Grafiken in die Webanwendung / Website, der Austausch von inhaltlichen Bestandteilen der

Webanwendung / Website durch neuen Inhalt sowie Änderungen der grafischen Gestaltung, der Grundstruktur und der Funktionalitäten der Webanwendung / Website im Rahmen der Pflege nicht geschuldet.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wird, stellt der Kunde dem Anbieter den in die Webanwendung / Website einzubindenden Inhalt für die Erstellung bzw. gegebenenfalls die Pflege der Webanwendung / Website zur Verfügung. Für die Herstellung des Inhalts ist allein der Kunde verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob sich der vom Kunden zur Verfügung gestellte Inhalt für die mit der Webanwendung / Website verfolgten Zwecke eignet und/oder frei von inhaltlichen und/oder sprachlichen Fehlern ist, ist der Anbieter nicht verpflichtet. Nur bei offenkundigen Fehlern ist der Anbieter verpflichtet, den Kunden auf Mängel des Inhalts hinzuweisen.
- (2) Zu dem vom Kunden bereitzustellenden Inhalt gehören insbesondere die in die Webanwendung / Website einzubindenden Texte, Bilder, Logos, Tabellen und sonstigen Grafiken. Der Anbieter wird mit dem Kunden bei der Erstellung der Webanwendung / Website vor Abschluss der Konzeptphase (§ 2 Abs. 3 dieses Vertragsabschnitts) abstimmen, in welcher Form der Kunde dem Anbieter den einzubindenden Inhalt zur Verfügung stellt. Wird im Rahmen der Pflege vereinbart, dass der Anbieter auch inhaltliche Bestandteile der Webanwendung / Website pflegt, liefert der Kunde dem Anbieter die einzustellenden bzw. zu ändernden Inhalte.
- (3) Sofern der Anbieter dem Kunden Vorschläge, Entwürfe, Testversionen oder ähnliches zur Verfügung stellt, wird der Kunde im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Kunde dem Anbieter jeweils unverzüglich mitteilen.

§ 6 Abnahme

- (1) Sobald der Anbieter ein Pflichtenheft erstellt hat, das den vertraglichen Anforderungen (§ 2 Abs. 2 dieses Vertragsabschnitts) entspricht, wird der Kunde das Pflichtenheft durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) abnehmen.
- (2) Sobald der Anbieter ein Konzept erstellt hat, das den vertraglichen Anforderungen (§ 2 Abs. 3 dieses Vertragsabschnitts) entspricht, wird der Kunde das Konzept durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) abnehmen.
- (3) Sobald der Anbieter eine Grundversion der Webanwendung / Website erstellt hat, die den vertraglichen Anforderungen (§ 2 Abs. 4 dieses

Vertragsabschnitts) entspricht, wird der Kunde die Grundversion durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) abnehmen.

- (4) Sobald der Anbieter die Webanwendung / Website in einer Weise fertig gestellt hat, die den vertraglichen Anforderungen (§ 2 Abs. 5 dieses Vertragsabschnitts) entspricht, wird der Kunde die fertiggestellte Webanwendung / Website durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) abnehmen.
- (5) Erstellt der Anbieter im Rahmen der Pflege der Webanwendung / Website Erweiterungen, wird der Kunde diese nach Fertigstellung durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) abnehmen.

§ 7 Mehraufwand für Änderungs-/Ergänzungswünsche nach Abnahme

Als Mehraufwand, der gesondert zu vergüten ist (siehe § 10 Abs. 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen), gelten insbesondere alle Leistungen des Anbieters, die auf nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden beruhen, welche nach Abnahme des Pflichtenhefts (§ 2 Abs. 1 dieses Vertragsteils), nach Abnahme des Konzepts (§ 2 Abs. 2 dieses Vertragsteils), nach Abnahme der Grundversion (§ 2 Abs. 3 dieses Vertragsteils) oder nach Abnahme der fertig gestellten Website (§ 2 Abs. 4 dieses Vertragsteils) oder der Erweiterungen erfolgen, sofern sich die zusätzlichen Leistungen auf bereits abgenommene Leistungen beziehen. Dasselbe gilt, wenn eine Abnahme gem. § 6 Abs. 1 bis 4 dieses Vertragsteils noch nicht erfolgt ist, obwohl die Voraussetzungen für eine Abnahme bereits vorliegen.

§ 8 Vergütung von Pflegeleistungen

- (1) Für Aktualisierungs- und Pflegeleistungen gem. § 4 dieses Vertragsteils werden die Parteien vorab einen monatlichen Kostenrahmen abstimmen und diesen auf dem Angebot des Anbieters vermerken.
- (2) Der Anbieter wird den Kunden in Textform (§ 126b BGB) benachrichtigen, wenn absehbar wird, dass der Kostenrahmen im laufenden Monat überschritten wird. Nach Eingang einer derartigen Benachrichtigung hat der Kunde dem Anbieter innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen, ob und in welchem Umfang er im laufenden Monat weitere Pflegeleistungen des Anbieters wünscht. Nur wenn eine solche Mitteilung beim Anbieter eingeht oder der Kunde sich mit einer Überschreitung des Kostenrahmens ausdrücklich einverstanden erklärt, ist der Anbieter zur Überschreitung des Kostenrahmens berechtigt.

§ 9 Abschlagszahlung Webanwendung / Websiteerstellung / Pflege

Der Anbieter ist berechtigt, dem Kunden in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen, insbesondere nachdem die einzelnen Projektphasen nach § 2 dieses Vertragsabschnitts durch den Kunden abgenommen wurden. Dasselbe gilt, wenn eine Abnahme gem. § 6 Abs. 1 bis 4 dieses Vertragsabschnitts noch nicht erfolgt ist, obwohl die Voraussetzungen für eine Abnahme bereits vorliegen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wert der jeweils bereits erbrachten Leistungen des Anbieters. Die Abschlagsrechnungen sind nach Eingang beim Kunden zur Zahlung fällig.

§ 10 Kündigung Webanwendung / Websiteerstellung / Pflege

- (1) Der Vertrag zur Erstellung einer Webanwendung / Website kann vom Anbieter bis zur Fertigstellung der Webanwendung / Website nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Kunde seine Verpflichtungen gem. §§ 5,6 dieses Vertragsabschnitts trotz schriftlicher Mahnung des Anbieters nachhaltig verletzt;
 - der Kunde trotz schriftlicher Mahnung des Anbieters seiner Verpflichtung zur (Teil-)Abnahme und/oder zur Abschlagszahlung gem. § 9 dieses Vertragsabschnitts nicht nachkommt.
- (2) Nach der Fertigstellung der Webanwendung / Website ist jede Partei zur ordentlichen Kündigung der Pflege der Webanwendung / Webseite mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalenderquartals berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

III. Ergänzende Vertragsbedingungen für Suchmaschinenoptimierung

Sofern der Anbieter für den Kunden Dienstleistungen im Bereich der Suchmaschinenoptimierung erbringt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Leistungen des Anbieters

- (1) Sofern eine Suchmaschinenoptimierung vereinbart wird, optimiert der Anbieter die Webseite des Kunden während der Laufzeit des Vertrages mit dem Ziel einer optimalen Positionierung im Index der Suchmaschinenbetreiber durch nachfolgend beschriebene Maßnahmen:

-

- (2) Sofern weitergehende SEO-Maßnahmen durch den Kunden gewünscht werden, gilt folgendes: Der Anbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass durch einzelne Maßnahmen der Suchmaschinenoptimierung (insbesondere durch Maßnahmen wie Linkaufbau, Linktausch und Linkkauf) unter Umständen gegen die Richtlinien der Suchmaschinenanbieter verstoßen wird. Maßnahmen, welche gegen die Richtlinien der Suchmaschinenbetreiber verstoßen, werden nur nach gesonderter Vereinbarung und auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden durchgeführt. Der Anbieter weist darauf hin, dass dies das Risiko erhöht, dass die Webseite des Kunden aus dem Index der Suchmaschinenbetreiber gelöscht oder die Webseite des Kunden in den Trefferlisten der Suchmaschinenbetreiber zurückgestuft wird oder sonstige Sanktionen durch die Suchmaschinenbetreiber erfolgen.

Der Anbieter übernimmt keinerlei Gewähr für die dauerhafte Indexierung einer Webseite durch einen bestimmten Suchmaschinenanbieter oder das Erreichen oder das dauerhafte Erhalten einer bestimmten Positionierung in den Suchergebnissen.

§ 2 Pflichten des Kunden

- (1) Für die inhaltliche Gestaltung und die rechtliche Zulässigkeit der Webseite des Kunden sowie für die rechtliche Zulässigkeit der von dem Kunden gelieferten Informationen, wie z. B. Suchbegriffe, Keywords etc. ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- (2) Der Anbieter ist nicht verpflichtet, die Inhalte der Webseite oder die vom Kunde gelieferten oder gewählten Suchbegriffe, Keywords und zu optimierenden Begriffe dahingehend zu überprüfen, ob diese Rechte Dritter verletzen oder den Anforderungen der jeweiligen Suchmaschinenbetreiber entsprechen.
- (3) Gleiches gilt für die vom Kunden gewählten Suchbegriffe, Keywords, die auf einen Vorschlag des Anbieters zurückgehen. Der Kunde stellt den Anbieter insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 Kündigung Suchmaschinenoptimierung

Jede Partei ist zur ordentlichen Kündigung der Suchmaschinenoptimierung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der jeweils gebuchten Vertragslaufzeit berechtigt. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

IV. Ergänzende Vertragsbedingungen für Webhosting

Sofern der Anbieter die Website des Kunden hostet, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Anbieter überlässt dem Kunden den im Angebot mengenmäßig in Megabyte (MB) beschriebenen Speicherplatz mit dem im Angebot angegebenen Traffic auf einem beliebigen Speichermedium des Anbieters zur Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Anbieter wird die Verbindung zwischen dem Server und dem Internet verschaffen, gewähren und aufrechterhalten, damit die auf dem Server abgelegten Daten auf Anfrage von außen stehenden Rechnern im Internet (Clients) jederzeit und störungsfrei mittels der im Internet gebräuchlichen Protokolle (http, ftp, smtp) in dem jeweilig anwendbaren Protokoll an den abrufenden Rechner weitergeleitet werden.
- (3) Der Anbieter schuldet ein Bemühen, dass die vom Kunden vertragsgemäß gespeicherten Daten (Webanwendung / Website) im World-Wide-Web über das vom Anbieter unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet von der Öffentlichkeit rund um die Uhr weltweit abrufbar sind. Der Anbieter übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg des jeweiligen Zugangs zu der Website, soweit nicht ausschließlich das vom Anbieter betriebene Netz einschließlich der Schnittstellen zu Netzen Dritter benutzt wird.
- (4) Der Anbieter trägt des Weiteren dafür Sorge, dass der Kunde die Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffs auf den Server hat. Hierzu vergibt der Anbieter einen Benutzernamen und ein Passwort an den Kunden, mit dem der Kunde seine Internetseiten im Wege des Datentransfers selbständig speichern, ändern, ergänzen oder löschen kann (File Transfer Protocol - FTP). Aus Sicherheitsgründen gibt der Anbieter dem Kunden zudem die Möglichkeit, sein Passwort durch den Anbieter zu ändern.
- (5) Ohne Buchung eines Datensicherungspaketes schuldet der Anbieter keine Pflicht zur Sicherung der Daten des Kunden.

§ 2 Geschwindigkeit und Verfügbarkeit des Servers

- (1) Der Anbieter stellt durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bandbreite der Verbindung zu dem nächsten Internet-Knoten sicher, dass eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit für Benutzer erreicht wird.
- (2) Der Webserver ist durchgehend 24 Stunden, sieben Tage die Woche einsatzfähig mit einer Verfügbarkeit von 96 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen der Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen

Problemen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen ist. Sofern für den Anbieter absehbar ist, dass Ausfallzeiten für Wartung und Software-Updates länger als drei Stunden dauern, wird der Anbieter dies dem Kunden mindestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mitteilen.

- (3) Ist der Inhalt des Webservers für Benutzer nicht verfügbar und beruht dies auf einem Verschulden des Anbieters, so schuldet der Anbieter für jeden Tag, an dem die Verfügbarkeit für mehr als 12 Stunden ausfällt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/3 der geschuldeten monatlichen Basisvergütung ohne Berücksichtigung des Datenverkehrsvolumens. Die Zahlungspflicht ist auf 10 Tage im Jahr beschränkt. Die Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, sofern der Anbieter nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Sonstige Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

§ 3 Vorübergehende Sperrung

- (1) Der Anbieter ist berechtigt, die Anbindung der Webanwendung / Website zum Internet vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung der Webanwendung / Website), falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der Webanwendung / Website iSv. § 3 Ziff. 4 vorliegt, aufgrund einer Abmahnung des vermeintlich Verletzten oder Ermittlungen staatlicher Behörden, es sei denn, die Abmahnung ist offensichtlich unbegründet.
- (2) Die Sperrung ist, sofern technisch möglich und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.
- (3) Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist oder aber der Anbieter die Möglichkeit hatte, aufgrund des Verhaltens des Kunden den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Der Anbieter ist auch zur vorübergehenden Sperrung berechtigt, sofern der Kunde gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen, nach einer Abmahnung durch den Anbieter verstößt, insbesondere, wenn der Kunde den im Angebot angegebenen Traffic schuldhaft überschreitet.

§ 4 Rechteeinräumung

- (1) Die Inhalte der Webanwendung / Website sind für den Kunden gegebenenfalls nach Urheberrechtsgesetz (als

Werk, Sammelwerk, Datenbankwerk, Computerprogramm, Lichtbild, Datenbank, über verwandte Leistungsschutzrechte oder als abgeleitete Rechte von den genannten Rechten), Kunsturhebergesetz, Markengesetz oder über sonstige Schutzrechte geschützt („geschützte Inhalte“).

(2) Der Kunde gewährt dem Anbieter das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, auf den Standort des jeweiligen Servers (für Backup-Kopien: auf den Ort ihrer Verwahrung) beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte zu Zwecken dieses Vertrages auf dem Server, gegebenenfalls auf einem weiteren Server, der zur Spiegelung dient, und auf einer ausreichenden Anzahl von Backup-Kopien zu vervielfältigen.

(3) Der Kunde gewährt dem Anbieter das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, weltweite, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte zur Vertragserfüllung über das vom Anbieter unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass Mitgliedern der Öffentlichkeit Zugang zur Webanwendung / Website von einem Ort und zu einer Zeit, die sie jeweils individuell wählen, haben und diese Daten durch Herunterladen vom Server des Anbieters speichern können. Soweit nach Beendigung des Vertrages geschützte Inhalte von Dritten in Cache-Speichern vorgehalten werden, wird diese Speicherung nicht mehr dem Anbieter zugerechnet.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung Webhosting

(1) Der Vertrag gilt zunächst für eine erstmalige Vertragsperiode, welche auf dem Auftragsformular des Anbieters festgelegt wird. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um weitere Vertragsperioden von jeweils einem Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei schriftlich zu dem Ende der erstmaligen oder jeder darauf folgenden Vertragsperiode gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der Vertragslaufzeit.

(2) Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere in jedem Fall vor, in dem

(a) der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung im Verzug ist oder der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, welcher der Vergütung für zwei Monate entspricht;

- (b) der Kunde zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden darf der Anbieter jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden kündigen;
- (c) der Kunde gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere die vertragliche Pflicht, bei der Nutzung der vertraglichen Leistungen des Anbieters das Recht sowie diese AGB zu beachten, und diesen Verstoß auch nach Abmahnung oder Benachrichtigung über die Sperrung der Inhalte durch den Anbieter nicht unverzüglich abstellt bzw. fortgesetzt gegen seiner Verpflichtungen nach diesen AGB verstößt.
- (3) Mit Beendigung des Vertrages hat der Kunde gegen den Anbieter einen Anspruch auf Herausgabe der gehosteten Inhalte. Die Herausgabe erfolgt durch Vervielfältigung der Inhalte auf CD-ROM oder einen anderen vom Kunden angegebenen Datenträger und Übergabe dieses Datenträgers an den Kunden oder durch Download der Inhalte durch den Kunden. Der Anbieter hat nach Übergabe und Abnahme des Datenträgers durch den Kunden Anspruch auf Erstattung der zu belegenden Material- und Aufwandskosten.

§ 6 Mängelhaftung und sonstige Leistungsstörung bei Webhosting

- (1) Bei der Überlassung des Speicherplatzes auf dem Webserver schließt der Anbieter jegliche verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Webserver aus. Spätere Einwendungen wegen offener oder verdeckter Mängel sind damit ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung wegen Unterbrechung, Störung oder sonstiger schadensverursachender Ereignisse, die auf Telekommunikationsdienstleistungen des Anbieters oder Dritten, für die der Anbieter haftet, beruhen, ist beschränkt auf die Höhe des für den Anbieter möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Telekommunikationsdienstleistungsanbieter. Der Anbieter haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu dem vertragsgegenständlichen Server, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in seinem Einflussbereich stehen.
- (3) Ergänzend gelten die Haftungsbeschränkungen nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

V. Ergänzende Vertragsbedingungen für Schulungen

Sofern der Anbieter für den Kunden Schulungen durchführt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Schulungsleistungen

Bei der Schulung werden die Mitarbeiter des Kunden mit der Bedienung der Produkte und Anwendungen vom Anbieter entweder in Standardschulungen oder individuell vertraut gemacht. Zur Schulung gehört nicht die Beseitigung von Fehlern der Programme. Die Fehlerbehebung fällt vielmehr in den Bereich der Gewährleistung oder der Pflege innerhalb oder außerhalb eines Pflegevertrages.

§ 2 Schulungsgebühren, Reisekosten & Spesen

- (1) Die in dem Angebot des Anbieters angegebenen Schulungsgebühren schließen die Kosten für die Schulungen, Seminarunterlagen und, soweit in den Räumen des Anbieters geschult wird, Erfrischungsgetränke ein.
- (2) Bei Schulungen außerhalb der Räume des Anbieters sind Reisekosten und Übernachtungskosten der Mitarbeiter des Anbieters nach Aufwand, Reisespesen nach steuerlich zulässigen Höchstsätzen zu erstatten. Die Wahl des Verkehrsmittels steht dem Anbieter im Rahmen der Angemessenheit frei.

§ 3 Rückerstattungen

Anmeldungen zu Seminaren können bei voller Rückerstattung bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn storniert werden. Bei einer Stornierung bis zu 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnet der Anbieter eine Stornogebühr von 20 % des Seminarpreises. Bei späterer Stornierung beträgt die Stornogebühr 50 %. Dem Kunden steht die Möglichkeit frei, einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen des Anbieters nachzuweisen. Stornogebühren werden auf künftige Seminare voll angerechnet, wenn die Anmeldung innerhalb von 6 Monaten nach Stornierung erfolgt. Wenn der Anbieter das Seminar absagt, erfolgt stets die volle Rückerstattung der Seminargebühren.

VI. Ergänzende Vertragsbedingungen für die Entwicklung von Werbemaßnahmen sowie die Erstellung von Drucksachen

Sofern der Anbieter für den Kunden Werbemaßnahmen oder Drucksachen entwickelt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Auftragsumfang

Der Umfang des Auftrags zur Entwicklung einer Werbekampagne bzw. zur Erstellung von Drucksachen (Flyer, Broschüren, Plakate, Schilder etc.) ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Anbieters. Der Kunden kann dabei zwischen folgenden Beratungs-, Planungs- und Gestaltungstätigkeiten des Anbieters wählen:

- Marketinggrundsatzberatung und Entwicklung einer Marketingstrategie;
- die Erarbeitung einer Werbekonzeption in Übereinstimmung mit den Produktionsplanungen des Kunden;
- die Entwicklung von Werbeideen und Gestaltungsvorschlägen;
- Vorschläge für Werbemaßnahmen und deren Durchführung;
- die Entwicklung von Logos, Marken und gesamten Erscheinungsbildern;
- die Erarbeitung von Texten für Werbeanzeigen, Broschüren, Flyern und anderen Druckerzeugnissen;
- die Herstellung von Werbemitteln bzw. die Vergabe und Überwachung von Herstellungsaufträgen im Namen und für Rechnung des Kunden, die Abnahme der Werbemittel und ggf. die unverzügliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen im Namen des Kunden;
- die Vergabe von anwaltlichen Prüfungen auf rechtliche Zulässigkeit der geplanten Werbemaßnahme im Namen und für Rechnung des Kunden;

Ohne anwaltliche Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Werbemaßnahme übernimmt der Anbieter keine Gewähr für die Rechtssicherheit der entwickelten Werbemaßnahme.

§ 2 Nebenpflichten des Anbieters

- (1) Der Anbieter hat alle ihm aufgrund dieses Vertrages und seiner Durchführung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden - über die Vertragsdauer hinaus - zu wahren. Er wird die Einhaltung dieser Verpflichtung auch hinsichtlich seiner Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und kontrollieren.
- (2) Die Anbieter verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Produktmuster und dergleichen, die ihm im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von dem Kunden überlassen werden, jeweils unverzüglich an den Kunden zurückzugeben, sobald sie für ihre Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Die Rückgabe hat spätestens bei Vertragsbeendigung zu erfolgen.

§ 3 Herstellung von Werbemitteln und rechtliche Prüfungen

- (1) Aufträge über die Herstellung von Werbemitteln an Werbepartner und rechtliche Prüfungsaufträge an Rechtsanwälte erteilt der Anbieter nach Absprache mit dem Kunden im Namen und für Rechnung des Kunden.
- (2) Für mangelhafte Leistungen der beauftragten Werbepartner bzw. Rechtsanwälte haftet der Anbieter nicht.

§ 4 Vorlagen und Arbeitsmittel

Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Satzdateien, Quelltextdateien, Negative, Modelle, Originalillustrationen u.a.), die der Anbieter erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum des Anbieters. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist der Anbieter nicht verpflichtet.

§ 5 Kündigung Entwicklung von Werbemaßnahmen und Drucksachen

Der Vertrag zur Durchführung einer Werbemaßnahme bzw. zur Entwicklung von Drucksachen kann vom Anbieter bis zur Fertigstellung der Maßnahme bzw. der Drucksache nur aus wichtigem Grund in Schriftform gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Kunde seine Verpflichtungen dieses Vertrages trotz schriftlicher Mahnung des Anbieters nachhaltig verletzt;
- der Kunde trotz schriftlicher Mahnung des Anbieters seiner Verpflichtung zur (Teil-)Abnahme und/oder zur Abschlagszahlung gem. § 10 Absatz 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht nachkommt.

VII. Ergänzende Vertragsbedingungen für Domain-Service-Leistungen (z.B. Domainregistrierungen und Verwaltungen)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kunde wünscht die Registrierung einer oder mehrerer Internetdomains. Gegenstand dieses Vertragsabschnitts sind Leistungen des Anbieters zur Registrierung der vom Kunden gewünschten Domain(s) und die Aufrechterhaltung der Registrierung (Domainverwaltung).
- (2) Die Domain(s) wird/werden - je nach ihrer Endung (Top-Level-Domain) - von unterschiedlichen - meist nationalen - Organisationen (Vergabestellen) auf der Grundlage eigener Registrierungsbedingungen vergeben und verwaltet. Die zuständige Vergabestelle für .de-Domains ist

die DENIC e.G. (www.denic.de). Im Falle der Registrierung der Domain(s) für den Kunden kommt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Vergabestelle auf der Grundlage von deren Registrierungsbedingungen zu Stande. Der Kunde wird Inhaber der Domain(s). Der Anbieter wird nicht Vertragspartner der Vergabestelle, sondern handelt als Stellvertreter (§ 164 BGB) für den Kunden. Der Anbieter wird zur Registrierung und Verwaltung der gewünschten Domain(s) im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses für den Kunden tätig.

(3) Der Kunde beauftragt den Anbieter, sämtliche erforderlichen Erklärungen gegenüber der jeweils zuständigen Vergabestelle abzugeben, um die im Auftrag angegebenen Domain(s) für den Kunden registrieren zu lassen.

§ 2 Pflichten des Anbieters

Der Anbieter verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

(1) Domainregistrierung

(a) Der Anbieter verpflichtet sich zur Prüfung, ob die vom Kunden gewünschte(n) Domain(s) bereits an Dritte vergeben ist/sind. Er prüft zu keinem Zeitpunkt, ob die Registrierung der Domain für den Kunden Rechte Dritter verletzt oder gegen allgemeine Gesetze verstößt.

(b) Falls die Prüfung gemäß vorstehendem Abs. 1|a) dieses Vertrages ergibt, dass die vom Kunden gewünschte(n) Domain(s) noch nicht an Dritte vergeben ist/sind, wird der Anbieter unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Registrierung der Domain(s) auf den Namen des Kunden bei der jeweils zuständigen Vergabestelle in die Wege leiten (Domainanmeldung). Der Anbieter ist frei, die Registrierung der Domain(s) direkt bei der Vergabestelle oder über einen Zwischenregistrar/Zwischenprovider zu beantragen.

(c) Falls die Prüfung gemäß vorstehendem Abs. 1|a) ergibt, dass die vom Kunden gewünschte(n) Domain(s) bereits an Dritte vergeben ist/sind, wird der Anbieter den Kunden hiervon unterrichten. Weitergehende Verpflichtungen hinsichtlich der bereits vergebenen Domain(s) bestehen für den Anbieter nicht.

(d) Rückfragen, die der Anbieter nach der Domainanmeldung gemäß § 2 Abs. 1|b) dieses Vertrages von den zuständigen Vergabestellen erhält, wird er zügig und in Abstimmung mit dem Kunden beantworten.

(e) Den Erfolg der Anmeldung, d.h. die tatsächliche Registrierung der Domain(s) schuldet der Anbieter nicht. Der Anbieter hat keinen Einfluss auf die Vergabepaxis der Vergabestellen. Er kann daher nach der Domainanmeldung nicht beeinflussen, dass dem Kunden die beantragte(n) Domain(s) tatsächlich zugeteilt wird/werden.

(2) Domainverwaltung

(a) Nach Registrierung der Domain(s) auf den Kunden ist der Anbieter verpflichtet, gegenüber den zuständigen Vergabestellen und etwaigen Zwischenregistraren/- Providern alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Registrierung der Domain(s) aufrecht zu erhalten. Den Erfolg dieser Maßnahmen, d.h. die tatsächliche Aufrechterhaltung der Registrierung, schuldet der Anbieter nicht.

(b) Der Anbieter ist für die Dauer dieses Vertrages Ansprechpartner der Vergabestelle im Hinblick auf die unter § 1 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Domains, soweit diese auf den Kunden registriert worden sind. Er handelt insoweit als Stellvertreter (§ 164 BGB) des Kunden gegenüber der Vergabestelle.

(c) Der Anbieter prüft zu keinem Zeitpunkt, ob die Registrierung und/oder die Nutzung der Domain Rechte Dritter verletzt oder gegen allgemeine Gesetze verstößt.

§ 3 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist für die Auswahl der zu registrierenden Zeichenfolgen als Domain(s) verantwortlich. Er hat vor der Anmeldung zu prüfen, ob die Registrierung und/oder die beabsichtigte Nutzung der Domain Rechte Dritter verletzt oder gegen allgemeine Gesetze verstößt. Der Kunde darf den Anbieter nur zur Registrierung solcher Domains beauftragen, bei denen sich nach der Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Rechten Dritter oder allgemeinen Gesetzen ergeben haben. Die Prüfungspflicht besteht auch für die Zeit nach der Registrierung der Domain(s).

(2) Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, an sämtlichen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Registrierung, die Aufrechterhaltung der Registrierung und die Verfügung über die vertragsgegenständlichen Domain(s) erforderlich sind, insbesondere deren Übertragung oder die Änderung von Eintragungen in den Datenbanken der Vergabestellen, im zumutbaren Umfang mitzuwirken. Bei der Registrierung hat der Kunde insbesondere nach Maßgabe von § 4 dieses Vertragsabschnitts mitzuwirken.

§ 4 Notwendige Angaben des Kunden; Benennung eines Admin-C

(1) Für die Registrierung der Domain(s) bei der zuständigen Vergabestelle ist der Kunde in der Regel mit seinem vollständigen Namen und seiner vollständigen Anschrift sowie weiteren Daten zur unmittelbaren

Kontaktaufnahme als Domaininhaber einzutragen. Der Kunde hat dem Anbieter hierzu folgende Daten bei Vertragsschluss bekannt zu geben:

- Vor- und Zuname des Kunden (bei juristischen Personen vollständige Firmenbezeichnung nebst Rechtsformzusatz, z.B. AG, GmbH, KG, etc.),
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort),
- Telefonnummer,
- Telefaxnummer,
- E-Mail-Adresse.

(2) Soweit nach den Registrierungsbedingungen der jeweiligen Vergabestelle zusätzliche als die in vorstehendem Abs. 1 genannten Angaben erforderlich sind, wird der Anbieter den Kunden rechtzeitig unterrichten.

(3) Für die Eintragung des Kunden als Inhaber der Domain(s) bei den jeweiligen Vergabestellen ist für gewöhnlich auch eine natürliche Person als Kontaktperson für alle Belange betreffend die jeweilige Domain anzugeben. Diese Kontaktperson wird in der Regel als administrativer Ansprechpartner (Admin-C) bezeichnet.

(a) Nach den derzeitigen Vergabebestimmungen der DENIC e.G. ist der Admin-C als Bevollmächtigter des Domaininhabers berechtigt und verpflichtet, sämtliche die Domain(s) betreffende Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden. Hat der Kunde seinen Sitz nicht in Deutschland, muss der Admin-C seinerseits in Deutschland ansässig sein. Er ist dann zugleich Zustellungsbevollmächtigter der DENIC e.G. iS von §§ 174|f. ZPO.

(b) Der Kunde hat sich ausreichend darüber zu informieren, welche Bestimmungen im Hinblick auf die Rechte und Pflichten eines Admin-C und die für seine Benennung bestehenden Voraussetzungen bei der DENIC e.G. bzw. allen weiteren für die vertragsgegenständliche(n) Domain(s) zuständigen Vergabestellen gelten.

(c) Der Kunde verpflichtet sich, dem Anbieter für jede vertragsgegenständliche Domain bei Vertragsschluss eine natürliche Person zur Eintragung als Admin-C zu benennen, soweit die Registrierungsbedingungen der jeweils zuständigen Vergabestelle dies vorsehen. Der Anbieter wird den Kunden vor Beantragung der Registrierung rechtzeitig über eine solche Verpflichtung unterrichten.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Änderungen der mitgeteilten Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Freistellung

(1) Sollten Dritte den Anbieter wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus der Registrierung und/oder Nutzung der vertragsgegenständlichen Domain(s) resultieren, in Anspruch nehmen, ist der Kunde verpflichtet, den

Anbieter von jeglicher Haftung freizustellen und dem Anbieter die Kosten zu erstatten, die ihm aufgrund der Inanspruchnahme entstehen, insbesondere die notwendigen Rechtsverteidigungskosten (zB Gerichts- und Anwaltskosten).

- (2) Die Freistellungsverpflichtung wegen der Kosten umfasst insbesondere die Verpflichtung, den Anbieter freizustellen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats durch Erklärung in Textform (§ 126|b BGB) gekündigt werden.
- (2) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits fällige Entgelte gemäß § 6 Abs. 4 dieses Vertrages sind vom Kunden in voller Höhe zu zahlen. Bereits gezahlte fällige Entgelte werden nicht - auch nicht anteilig - zurückerstattet.
- (3) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt für den Anbieter insbesondere vor, wenn
- der Kunde seine Verpflichtungen gemäß § 4 dieses Vertrages nachhaltig verletzt,
 - die Domain(s) aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines ordentlichen Gerichts oder nach der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP) an eine dritte Person zu übertragen oder die Registrierung aufzuheben ist.
 - der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung nicht nachkommt.
- (4) Nach Beendigung des Vertrages ist der Anbieter verpflichtet, die Domain freizugeben. Hierzu hat er alle Erklärungen abzugeben, die der Kunde benötigt, um die erforderlichen Änderungen an den Domaineintragungen bei der jeweils zuständigen Vergabestelle vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Erklärungen des Anbieters benötigt werden, um Änderungen an dem Namen des technischen Ansprechpartners („Tech-C“), an den eingetragenen Nameservern, am Zonenverwalter („Zone-C“) sowie an der Rechnungsanschrift („Billing-Contact“) vorzunehmen.
- (5) Die Verpflichtungen des Anbieters gemäß vorstehendem Abs. 4 bestehen erst, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag vollständig erfüllt hat.

VIII. Ergänzende Vertragsbedingungen für „SaaS-Produkte“

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Sofern der Anbieter „Software as a Service-Produkte“ (im Folgenden auch „Software“ genannt) anbietet, erwirbt der Kunde durch den Vertragsabschluss das Recht, die vom Anbieter auf seinem Server bereitgestellte Software während der Vertragsdauer zu nutzen. Mit Vertragsende enden die dem Kunden vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte an der Software des Anbieters. Für die Vermietung der Software durch den Anbieter gelten die nachfolgenden ergänzenden Vertragsbedingungen.
- (2) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellcode und Entwurfsmaterial oder sonstigen geheimen Informationen des Anbieters über die Software.
- (3) Der Anbieter stellt die Software auf einem Webserver durchgehend 24 Stunden, sieben Tage die Woche mit einer Verfügbarkeit von 96 % im Jahresmittel zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen der Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen ist. Sofern für den Anbieter absehbar ist, dass Ausfallzeiten für Wartung und Software-Updates länger als drei Stunden dauern, wird der Anbieter dies dem Kunden mindestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mitteilen.
- (4) Der Anbieter ist berechtigt, jederzeit selbstständig Updates und Erweiterungen an der Software vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- (5) Sofern der Anbieter kostenfreie Software zur Nutzung anbietet, erfolgt dies als freiwilliger Service des Anbieters. Ein Anspruch auf die Leistung und die Erfüllung bestimmter Anforderungen, insbesondere auch an die Verfügbarkeit, besteht für kostenfreie Software des Anbieters nicht. Der Anbieter kann diese kostenfreien Leistungen jederzeit und ohne Begründung sperren oder die Verfügbarkeit beenden.

§ 2 Nutzungsrechte

- (1) Der Anbieter räumt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Recht ein, die vermietete Software zum vereinbarten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, befristet für die Dauer des Vertrages, zu nutzen.
- (2) Der Kunde ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Anbieters nicht berechtigt, den Zugang zu der Software des Anbieters Dritten zu überlassen, insbesondere den Zugang zu veräußern oder zu vermieten. Die

unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

- (3) Kennzeichnungen der Software des Anbieters, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

§ 3 Instandhaltungspflichten und Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- (1) Abweichend von den Gewährleistungsregeln der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Teil I § 12 leistet der Anbieter während der Vertragslaufzeit Sach- und Rechtsmängelgewährleistung für die vereinbarte Beschaffenheit der vermieteten Produkte des Anbieters gemäß der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Liegt während der Vertragslaufzeit ein Sachmangel vor, ist der Anbieter berechtigt, den Sachmangel wahlweise entweder durch Bereitstellung eines neuen, mangelfreien Vertragsgegenstandes (z.B. Software-Release) oder durch Beseitigung (Nachbesserung) zu beheben.
- (3) Kann der Anbieter einen Sachmangel innerhalb angemessener Frist nicht beheben oder ist die Nachbesserung oder Neulieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Ausübung der vorstehenden Rechte wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist. Die Ausübung der vorstehenden Rechte des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist in jedem Fall erst dann zulässig, wenn der Kunde dem Anbieter schriftlich eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und diese fehlgeschlagen ist. Der Kunde ist nicht zum Rücktritt oder der Ausübung der Rechte berechtigt, wenn der Mangel unerheblich ist.
- (4) Soweit die vertragsgemäße Nutzung der vom Anbieter bereitgestellten Software zur Verletzung von Urheber- oder sonstigen Schutzrechten Dritter führt, wird der Anbieter dem Kunden auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder das Recht zur weiteren vertragsgemäßen Nutzung verschaffen oder die Software in einer für den Kunden zumutbaren Weise so ändern oder ersetzen, dass keine Verletzung von Rechten Dritter mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener

Frist nicht möglich, ist sowohl der Kunde als auch der Anbieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- (5) Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse an den Vertragsgegenständen wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde den Anbieter unverzüglich schriftlich und umfassend. Wird der Kunde aufgrund der Vertragsgegenstände des Anbieters verklagt, stimmt er sich mit dem Anbieter ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor. Der Anbieter ist verpflichtet, den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr entstehenden Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen und auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen beruhen.
- (6) Stellt sich heraus, dass ein gemeldetes Problem nicht auf einem Mangel an der Software des Anbieters zurückzuführen ist, ist der Anbieter berechtigt, entstandenen Aufwand zur Analyse und Beseitigung des Problems entsprechend den Preislisten für die entsprechenden Leistungen des Anbieters zu berechnen, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt.
- (7) Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn an den Vertragsgegenständen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Anbieters Änderungen durch den Kunden vorgenommen werden, oder wenn die Software des Anbieters in anderer als in der vorgesehenen Art oder Softwareumgebung eingesetzt wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Tatsachen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

§ 4 Vertragsdauer & Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für eine erstmalige Vertragsperiode, welche auf dem Auftragsformular des Anbieters festgelegt wird. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um weitere Vertragsperioden von jeweils einem Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei schriftlich zu dem Ende der erstmaligen oder jeder darauf folgenden Vertragsperiode gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der Vertragslaufzeit.
- (2) Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere in den in „Teil IV. Ergänzende Vertragsbedingungen für Webhosting § 5 Abs. 2 lit. a) bis c)“ definierten Fällen vor.

- (3) Kündigungen sind schriftlich per Brief oder, soweit der Anbieter diese Möglichkeit zur Verfügung stellt, über den Account des Kunden zu erklären.
- (4) Mit Wirksamwerden der Kündigung werden das Nutzungskonto des Kunden gesperrt und dort gegebenenfalls noch gespeicherte Inhalte gelöscht bzw. bis zum Ablauf von etwaigen gesetzlichen Vorhalteplichten gesperrt. Der Kunde ist daher gehalten, vor Ablauf der Vertragslaufzeit Kopien von sämtlichen von ihm bei dem Anbieter gespeicherten Daten anzufertigen und auf eigenen Systemen abzuspeichern.

IX. Ergänzende Vertragsbedingungen für „on-premise-Produkte“

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Sofern die Parteien einen Vertrag über „on premise-Produkte“ (im Folgenden auch „Software“ genannt) des Anbieters schließen, überlässt der Anbieter dem Kunden für zeitlich unbegrenzt und unter Angabe der für den Betrieb der jeweiligen Software benötigten IT-Infrastruktur die angebotenen „on-premise-Produkte“ zur Installation und Nutzung der Software auf einem eigenen Server des Kunden. Für die „on-premise-Produkte“ des Anbieters gelten die nachfolgenden ergänzenden Vertragsbedingungen.
- (2) Sofern nicht gesondert zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, schuldet der Anbieter weder die Installation der Software auf den Systemen des Kunden, noch über die gesetzlichen Gewährleistungspflichten (z.B. die Korrektur von Programmfehlern) hinausgehende Wartung und Pflege der Software (z.B. die Anpassung der Software auf zukünftige Betriebssystemversionen, Internetbrowser oder veränderte IT-Infrastruktur des Kunden). Auch individuelle Erweiterungen der überlassenen Software, Parametereinstellungen, Änderungen-/Erweiterung der IT-Infrastruktur des Kunden und Schulungen sind gesondert zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- (3) Eine Pflicht des Anbieters Aktualisierungen der Software zu entwickeln, besteht nicht, es sei denn, eine Aktualisierung der Software ist im Rahmen der Gewährleistungspflichten (vgl. Ziffer I § 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen) notwendig oder wird gesondert zwischen den Parteien vereinbart.
- (4) Sofern aktualisierte Versionen der Software des Anbieters neue Programmstände von Drittherstellern auf der IT-Infrastruktur des Kunden erfordern, wird der Anbieter dies dem Kunden mit Lieferung der aktualisierten Version bekannt geben. Eventuell durch aktualisierte Versionen erforderlich werdende Änderungen-/Erweiterungen und

Anpassungen an der vereinbarten IT-Infrastruktur des Kunden sind vom Anbieter nicht geschuldet und nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Pflichten des Kunden

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Kunde selbst für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich.
- (2) Sofern aktualisierte Versionen der Software des Anbieters neue Programmstände von Drittherstellern auf der IT-Infrastruktur des Kunden erfordern, hat der Kunde diese Programmstände auf eigene Kosten anzupassen, bevor er die aktualisierten Versionen installiert.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, vor produktiver Inbetriebnahme der Software des Anbieters, vor Inbetriebnahme von Aktualisierungen der Software sowie bei Änderungen an seiner IT-Infrastruktur eine erfolgreiche Funktionsprüfung durchzuführen.
- (4) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird seine Mitarbeiter darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsgemäßen Umfang hinaus unzulässig ist. Kennzeichnungen der Datenträger oder des Begleitmaterials dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Angefertigte Kopien der Software sind vom Kunden als solche zu kennzeichnen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, jeweils unmittelbar vor und unmittelbar nach Inbetriebnahme der Software des Anbieters, nach Inbetriebnahme von Aktualisierungen der Software sowie nach Änderungen an seiner IT-Infrastruktur eine Datensicherung auf externe Datenträger vorzunehmen. Der Kunde wird darüber hinaus regelmäßig und vollständig seine Daten auf externe Datenträger sichern und die erfolgreiche Sicherung regelmäßig überprüfen. Die Sicherungsdaträger sind gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und ähnliche Gefahren sicher aufzubewahren.
- (6) Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass für den Einsatz an der bei ihm installierten Software des Anbieters nur ausreichend geschultes und qualifiziertes Personal eingesetzt wird.
- (7) Servicetermine sind zwischen den Parteien abzustimmen. Bei der Durchführung von Serviceterminen hat der Kunde zu gewährleisten, dass die Serviceleistungen unverzüglich durchgeführt werden können, der Zugang zu den vom Service betroffenen Server, Arbeitsstationen sowie sonstigen betroffenen Geräten möglich ist und die notwendigen Auskünfte erteilt werden. Der Kunde wird dem Anbieter einen oder mehrere fachkundige und qualifizierte Mitarbeiter benennen, der bzw. die bevollmächtigt sind, über das Vorliegen von Mängeln, die Durchführung

von Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie über Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden.

§ 3 Nutzungsrechte

- (1) Der Anbieter räumt dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen ein.
- (2) Der Kunde darf die Software nur zu dem vereinbarten Zweck gemäß der Leistungsbeschreibung des Anbieters einsetzen. Die Weitervermietung der Vertragsgegenstände ist generell untersagt.
- (3) Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- (4) Hat der Kunde die Software nach des Onlinedownloads erworben, ist er berechtigt, die Software bei Weitergabe auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht des Anbieters an der Onlinekopie bei einem Weiterverkauf in gleicher Weise als hätte der Kunde die Software auf einem Datenträger erhalten.
- (5) Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software iS des § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er dem Anbieter zunächst einen Versuch, den Fehler zu beseitigen. Dem Kunden stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte - über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus - nicht zu. Der Anbieter kann jedoch - gegen angemessene Vergütung - die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen.
- (6) Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn der Anbieter nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- (7) Überlässt der Anbieter dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches) oder aktualisierte Versionen unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

§ 4 Weitergabe

- (1) Der Kunde darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.
- (2) Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf der schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Dieser erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Kunde dem Anbieter schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem Anbieter mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

§ 5 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des Anbieters in Durchführung dieses Vertrags eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

Stand der AGB: 05.03.2018

© 2018 Rechtsanwalt Jens Reininghaus, Köln.